



Mercedes-Benz

Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT der Mercedes-Benz Group AG

Teil H – Individual-Software-Entwicklung, -Pflege und Anpassung von Software

1 Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

1.1 Allgemeines

Diese besonderen Bestimmungen der AEB-IT (Teil H) mit Stand bei Vertragsabschluss gelten bei Konzeptionsleistungen, Individual-Software-Entwicklung, -Pflege und Anpassung von Software zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen der AEB -IT (Teil A) als einheitlicher Vertragsteil.

1.2 Konzeption, Software, Installation und Pflege

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber Leistungen zur Konzeption und zur Entwicklung von Individual-Software sowie zur Anpassung und Parametrisierung von Software, insbesondere:

- a) Spezifikations- und Konzeptionsleistungen bestehend aus
 - aa) IT-Strategie- bzw. IT-Prozess-Konzeption,
 - bb) der Erstellung eines Lastenheftes (bestehend aus Anforderungskatalog, funktionalen und nicht-funktionalen Anforderungen an ein IT-System – auch Grobkonzept genannt) und/oder
 - cc) der Erstellung eines Pflichtenhefts (bestehend aus Fachkonzept, IT-Konzept, Testkonzept, und Anforderungen an den Betrieb auch Sollkonzept, Feinkonzept, Anforderungsspezifikation oder Leistungsbeschreibung genannt) und/oder
- b) Design- und Realisierungsleistungen
 - aa) Erstellung eines Software- und Anwendungsdesigns (bestehend aus Low-Level-Spezifikation, DV-Konzept, Design-Dokumentation, Architektur- und Anwendungsdesign), und/oder
 - bb) Entwicklung, Test und Einführung einschließlich Installation, (alles zusammen „Realisierung“ genannt)
- c) Entwicklung und Umsetzung einschließlich Installation (alles zusammen „Realisierung“ genannt)
- d) Anpassung und Parametrisierung (gemeinsam „Customizing“),
- e) Pflegeleistungen von Software sowie jeweils damit zusammenhängende Leistungen.

1.3 Dokumentation

Ist Gegenstand der Vertragsleistung die Realisierung oder das Customizing einer Softwarelösung, so ist diese mit der dazugehörigen Dokumentation für deutschsprachige Einsatzorte in Deutsch, ansonsten in Englisch in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern. Diese Dokumentation, insbes. zur Installation, Nutzung, zum Betrieb sowie zur Pflege einschließlich der vollständigen Entwicklungsdokumentation, ist Teil der Hauptleistungspflicht. Die Dokumentation muss ausreichen, damit ein durchschnittlicher Nutzer die Vertragsleistung ohne Unterstützung durch den Auftragnehmer nutzen kann. Mitgelieferte Betriebshandbücher und die Entwicklungsdokumentation müssen einer IT-Fachkraft die Installation, den Betrieb sowie die Pflege und Weiterentwicklung der Software ermöglichen.

1.4 Bereitstellung/Installation

Die Ergebnisse von Realisierung und Customizing sind vom Auftragnehmer zu installieren, zu integrieren und zu konfi-

gurieren sowie betriebsbereit an den Auftraggeber zu übergeben und zu übereignen.

1.5 Einweisung

Beim durchzuführenden Test- und Probetrieb wird der Auftragnehmer den Auftraggeber in erforderlichem Umfang einweisen.

1.6 Vergütung

Leistungen gemäß Ziffer 1.2 bis Ziffer 1.5 sind in der vertraglich vereinbarten Vergütung enthalten.

Die Vergütung von Leistungen erfolgt erst nach vollständiger Leistungserbringung, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, so erfolgen Teilzahlungen nur nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung. Vereinbarte Fälligkeitsabreden bleiben hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer ist an vereinbarte Vergütungsobergrenzen und Festpreise sowie an seine vor Vertragsabschluss vorgenommene Aufwandsschätzung gebunden; es sei denn, dass diese in der Bestellung ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind.

1.6.1 Festpreis

Ist ein Festpreis für eine Leistung vereinbart, so hat der Auftragnehmer diese vollständig zum vereinbarten Preis zu erbringen. Mehraufwände für die vollständige Erbringung vereinbarter Leistungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Nachforderungen sind ausgeschlossen.

1.6.2 Vergütung nach Aufwand

Bei Vereinbarung einer Vergütung nach Aufwand, mit oder ohne Vergütungsobergrenze, stellt der Auftragnehmer seine Leistungen jeweils nach Leistungserbringung entsprechend den vereinbarten Abrechnungszeiträumen in Rechnung.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Ausschöpfung vereinbarter Vergütungsobergrenzen. Ein Anspruch auf die Vergütung von Leistungen über die Vergütungsobergrenze hinaus besteht nicht.

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm vor Erteilung des Auftrags durchgeführte Kalkulation des Aufwands nicht überschritten wird. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, sobald für ihn erkennbar wird, dass der geschätzte Aufwand nach Tagesätzen voraussichtlich überschritten wird. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer in schriftlicher Form mitteilen, ob er dieser Überschreitung zustimmt. Stimmt der Auftraggeber nicht zu, so hat der Auftragnehmer seine Leistungen zum ursprünglich kalkulierten und vereinbarten Aufwand zu erbringen. Der Auftragnehmer kann die Zustimmung verlangen, wenn er die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Wenn der Auftragnehmer wiederholt Anpassungen der Aufwandsschätzung vornimmt, steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

1.7 Zusätzliche Leistungen

Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer zusätzliche oder weitergehende Leistungen gemäß separater Bestellung erbringen. Dafür gelten ebenfalls diese besonderen Bestimmungen.

Der Auftragnehmer führt auf Anforderung und gegen gesonderte Vergütung die Schulungen von Mitarbeitern des Auf-

traggebers für den Einsatz der Software durch. Eine entsprechende Vereinbarung kommt mit einer separaten Bestellung zustande.

2 Leistungserbringung

2.1 Spezifikations- und Konzeptionsleistungen

2.1.1 Im Lastenheft werden besondere gesetzliche Anforderungen regelmäßig nicht erwähnt, da vom Auftragnehmer für die Vertragsleistung ein umfassendes Verständnis zu beachtender gesetzlicher und behördlicher Anforderungen erwartet wird. Obliegt dem Auftragnehmer die Erstellung des Lastenhefts und/oder des Pflichtenhefts, hat er gesetzliche und behördliche Anforderungen aufzunehmen.

2.1.2 Das erstellte Pflichtenheft ist die bindende Beschreibung für vertragliche Leistungen. Inhaltlich präzisiert das Pflichtenheft vollständig und nachvollziehbar das Lastenheft mit detaillierten fachlichen und technischen Festlegungen auch der Betriebs- und Pflegeumgebung sowie der Testanforderungen.

In der technischen Spezifikation (IT-Konzept) sind die systemspezifischen Anforderungen zur Realisierung des Pflichtenheftes darzustellen, ggf. auch bereits einzelne Lösungen. Im Pflichtenheft sind die geltenden Standards und Vorgaben der Mercedes-Benz Group AG darzustellen und zu berücksichtigen.

Das Pflichtenheft ist vom Auftragnehmer vollständig unter genau vereinbarten Mitwirkungen des Auftraggebers zu formulieren und vom Auftraggeber freizugeben. Mit Freigabe (siehe Ziffer 9.6) ist es Grundlage von Entwicklungs- und Realisierungsleistungen.

Das Pflichtenheft hat sämtliche Merkmale zu definieren und zu quantifizieren, anhand derer die zu realisierende Softwarelösung vom Auftraggeber geprüft und abgenommen werden kann.

2.1.3 Die Erstellung des Lasten- und/oder Pflichtenhefts gehört dann nicht zum Leistungsumfang, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist.

2.2 Design und Realisierung

Die Vertragsleistung ist vom Auftragnehmer gemäß dem jeweils aktuellen Pflichtenheft und den jeweils aktuellen Designvorgaben zu realisieren. Dabei sind sämtliche Anforderungen des Pflichtenhefts zu berücksichtigen und mit geeigneten technischen und fachlichen Lösungen so zu realisieren, dass die Vertragsleistung den Anforderungen des Auftraggebers gerecht wird und für seine Zwecke geeignet ist. Die Implementierung erfolgt in die Programm- und Systemlandschaft des Auftraggebers und gewährleistet die Interoperabilität der Vertragsleistung zusammen mit ihr einzusetzenden Programmen und Systemen.

2.3 Anpassungen/Parametrisierungen (Customizing)

Für das Customizing bereits beim Auftraggeber genutzt oder anderweitig erworbener Software gelten die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend. Dem Auftraggeber vorliegende Dokumentation für die Software wird der Auftragnehmer soweit erforderlich erhalten. Der Gegenstand des Customizings ist in der Bestellung beschrieben. Fehlende Informationen muss der Auftragnehmer anfordern.

2.4 Bereitstellung/Installation/Einweisung

2.4.1 Software ist vollständig mit dem vereinbarten Funktionsumfang, der Dokumentation sowie allen weiteren zur Nutzung erforderlichen Unterlagen in betriebsbereitem Zustand zu liefern. Hierzu gehören auch der Quellcode sowie Entwicklungstools und Dokumentationen einschließlich der Dokumentation der Qualitätssicherung nach den Mercedes Vorgaben der houston.IT-Quality-Matrix. Der Auftragnehmer liefert die Vertragsleistung vollständig auf einem abgestimmten Datenträger.

Sind Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung einer Spezifikation oder Konzeption einer Softwarelösung Vertragsgegenstand, so ist das jeweilige Ergebnis dem Auftraggeber in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form auf Datenträger zu liefern. Diese Leistungen sind in einer Ergebnispräsentation dem Auftraggeber vorzustellen und zu erläutern.

2.4.2 Zur Leistungserbringung des Auftragnehmers gehört auch die Installation der Software zum Test- und Probetrieb gemäß Ziffer 9.2. Nach Abnahme der Vertragsleistung gemäß Ziffer 9

erfolgt die Installation des Systems als Produktivsystem.

Dabei ist die Kritikalität des Systems sowie mögliche Störungen für den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers zu beachten.

Für die Installation erforderliche Konfigurationen und Parametrisierungen sind vom Auftragnehmer im Vorfeld vorzunehmen oder so zu gestalten, dass ein Datenverlust oder eine Behinderung des Geschäftsbetriebs bei oder nach der Installation für den Auftraggeber ausgeschlossen ist. Für den Geschäftsbetrieb kritische Installationen haben (sofern möglich) außerhalb der Geschäftszeiten des Auftraggebers zu erfolgen. Dafür sind Zeitfenster im Vorfeld schriftlich zu vereinbaren.

Die Übernahme von Datenbeständen in oder durch die Vertragsleistung ist unter Beachtung aller Sicherheitsbestimmungen so durchzuführen, dass ein Datenverlust ausgeschlossen ist oder sämtliche Datenbestände jederzeit mit aktuellem Stand wiederhergestellt werden können.

2.4.3 Der Auftraggeber ist in die Vertragsleistung einzuweisen. Die Einweisung hat den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, den Vertragsgegenstand vertragsgemäß nutzen zu können. Dies beinhaltet auch die erforderlichen Einweisungen für Administratoren, Multiplikatoren oder Nutzer. Die Einweisung hat einen durchschnittlichen Nutzer in die Lage zu versetzen, die Vertragsleistung auch ohne weitere Unterstützung durch den Auftragnehmer zu nutzen sowie einer IT-Fachkraft oder einem Administrator des Auftraggebers die Installation, den Betrieb sowie die Pflege der Vertragsleistung zu ermöglichen.

2.5 Qualitätssicherung

Die Erbringung der Vertragsleistung hat nach dem jeweils anerkannten Stand der Technik unter Beachtung fachspezifischer Standards und vom Auftraggeber bereitgestellten Vorgaben und Richtlinien zu erfolgen.

Der Auftragnehmer erbringt die Vertragsleistung einheitlich nach seinem Qualitätsmanagementsystem, das mit den vom Auftraggeber bereitgestellten Vorgaben und Richtlinien abzugleichen ist. Er gestaltet die Vertragsleistung so, dass die Qualitätsziele praktisch umgesetzt werden und eine hohe Qualität der Vertragsleistung sichergestellt wird.

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Qualitätsmanagementsystem im Zusammenhang mit der Vertragsleistung beim Auftragnehmer während geschäftsüblicher Zeiten selbst oder durch Dritte zu prüfen. Die Prüfung ist durch den Auftraggeber unter Angabe des Ortes und des Prüfungsinhaltes mindestens fünf Werktagen vor Beginn anzumelden. Während dieser Prüfung kann der Auftraggeber oder Dritte auch die gesamte Projektdokumentation des Auftragnehmers einsehen.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber während der Zusammenarbeit laufend über sein Qualitätsmanagementsystem und benennt die zuständigen Qualitätsmanager sowie die Qualitätsverfahren. Ein Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems ist der schriftliche Nachweis einer abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung auch mit etwa eingeschalteten Erfüllungshelfern zugunsten des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber zusammen mit der Vertragsleistung eine vollständige schriftliche Dokumentation bei der Leistungserbringung angewendeter Qualitätsmanagementsysteme und Qualitätssicherungsverfahren einschließlich durchgeführter Qualitätsüberprüfungen und deren Prüfungsergebnisse.

3 Mitwirkung des Auftraggebers

Erfolgt die Leistungserbringung unter Einbeziehung von Standardsoftware, die nicht vom Auftragnehmer stammt oder bereitgestellt wird, wird diese vom Auftraggeber beschafft und dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt, sofern dies ausdrücklich in der Bestellung oder im Abruf geregelt und dem Auftraggeber nicht unmöglich ist.

4 Auftragnehmerpflichten

4.1 Leistungsumfeld/Vorprüfung

Der Auftragnehmer hat vor der Leistungserbringung im erforderlichen Umfang die technischen Gegebenheiten zu prüfen, so dass die Leistungserbringung ungehindert möglich ist, sowie nötigenfalls mitzuteilen, welche Arbeiten zur

Schaffung der Systemvoraussetzungen zum Einsatz der Vertragsleistung beim Auftraggeber vorzunehmen sind. Erforderliche Änderungen an Systemen und Software (insbes. System- und Betriebssoftware) beim Auftraggeber sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Das Ergebnis dieser Vorprüfung ist als Konzept in das Pflichtenheft aufzunehmen.

4.2 Meilensteine/Termine

Die in Projekt- und Zeitplänen sowie sonst vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferungen und Leistungen ist die tatsächliche Bereitstellung des Vertragsgegenstandes zur Abnahme nach erfolgreich durchgeführtem Test- und Probetrieb maßgeblich (siehe Ziffer 9.2). Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin oder eine Frist nicht eingehalten werden kann, so wird er den Auftraggeber unverzüglich unter Darlegung der für die Verzögerung ausschlaggebenden Gründe schriftlich informieren. Änderungen vereinbarter Termine und Fristen haben schriftlich zu erfolgen.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber regelmäßig über den Fortschritt der Leistungserbringung informieren.

4.3 Anzeige fehlender Mitwirkungen des Auftraggebers

Unzureichende Mitwirkungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich oder in Textform zu rügen. Sonst kommt der Auftraggeber mit diesen nicht in Verzug und der Auftragnehmer kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen. Wenn der Auftraggeber nach Rüge und angemessener Nachfrist gerügte Mitwirkungen schuldhaft nicht erbringt, kann der Auftragnehmer eine Verschiebung die Mitwirkungen betreffender Termine oder Fristen um die Dauer der Verzögerung verlangen.

4.4 Anforderung zusätzlicher Mitwirkungen

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber rechtzeitig mitteilen, wenn über die vereinbarte Mitwirkung hinaus zusätzliche Mitwirkungen des Auftraggebers für die Leistungserbringung notwendig sind. Diese Mitwirkungen müssen so frühzeitig angefordert werden, dass es dem Auftraggeber möglich ist, diese im Rahmen seines laufenden Geschäftsbetriebs bereitzustellen, ohne diesen zu behindern. Zusätzliche Mitwirkungen dürfen den bisherigen Zeitplan nicht gefährden. Vereinbarte Termine und Fristen bleiben verbindlich. Der Auftraggeber behält sich vor, die Aufwände für im Vertrag nicht vereinbarte Mitwirkungen gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.

5 Leistungsänderung

5.1 Änderungsverlangen des Auftraggebers

Bis zur Abnahme kann der Auftraggeber jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht verlangen.

5.2 Prüfung des Änderungsverlangens

Bei einem Änderungsverlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer innerhalb von 10 Werktagen schriftlich mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Vertragsleistung hat, insbesondere auf Termine, Aufwand, Vergütung und Mitwirkungen.

Während der Prüfung eines Änderungsverlangens werden die Leistungen nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt. Sie werden nur auf schriftliche Anweisung des Auftraggebers ganz oder teilweise unterbrochen. Dann werden Termine um die Dauer der Unterbrechung und – soweit der Auftragnehmer dies vorher dargelegt hat – um eine angemessene Anlaufzeit verlängert.

Soweit die Prüfung des Änderungsverlangens einen nicht unerheblichen Aufwand erfordert, kann der Auftragnehmer den Prüfungsaufwand separat berechnen, soweit er den Auftraggeber hierauf und den Umfang des Prüfungsaufwandes unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens schriftlich hingewiesen hat und der Auftraggeber angesichts dieses Hinweises weiterhin die Prüfung wünscht und dies dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt.

5.3 Änderungsvorschlag des Auftragnehmers

Bei einem Änderungsvorschlag des Auftragnehmers wird der Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen mitteilen, ob er der Änderung zustimmt. Dies setzt voraus, dass der Änderungsvorschlag so genau spezifiziert ist, dass es dem Auftraggeber ohne weitere Informationen möglich ist, Ursache

und Inhalt des Änderungsvorschlages sowie die Kosten und Auswirkungen einer Umsetzung und die Auswirkungen bei Nichtumsetzung zu prüfen.

5.4 Einigung über Änderungsverlangen

Der Auftraggeber hat innerhalb einer weiteren Frist von 10 Werktagen nach Eingang des Prüfungsergebnisses (siehe Ziffer 5.2) dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen, ob der Änderungsvorschlag aufrechterhalten wird; dann ist der Vertrag entsprechend fortzuschreiben.

5.5 Eskalation

Erfolgt keine Einigung über einen Änderungsvorschlag und besteht weiterhin Uneinigkeit über die Notwendigkeit einer Änderung der Vertragsleistung, so haben beide Parteien den jeweiligen Projektleiter oder Ansprechpartner über Ursache, Inhalt und Folgen der Änderungsvereinbarung sowie die Gründe der nicht erfolgten Einigung zu informieren. Die jeweiligen Projektleiter oder Ansprechpartner haben unverzüglich eine Entscheidung zu treffen oder durch hierzu befugte Mitarbeiter der jeweiligen Partei herbeizuführen.

5.6 Ergänzende Anwendung

Im Übrigen gilt Ziffer 5 der AEB-IT (Teil A) entsprechend.

6 Projektorganisation

6.1 Leistungspflicht des Auftragnehmers

Für den Auftraggeber ist der Auftragnehmer alleiniger und uneingeschränkt verantwortlicher Ansprechpartner für die Vertragsleistung, auch wenn er Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einsetzt.

6.2 Repräsentanten

Vor Beginn der Leistungserbringung benennen Auftragnehmer und Auftraggeber jeweils einen Repräsentanten für im Rahmen der Leistungserbringung etwaig notwendig werdende Abstimmungen. Bei längerer Verhinderung eines dieser Repräsentanten ist rechtzeitig eine Ersatzperson zu benennen.

Die Repräsentanten sind zur Entgegennahme sämtlicher Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag befugt. Sie treffen notwendige Entscheidungen ihrer Unternehmen zügig oder führen diese rasch herbei.

6.3 Projektsteuerung/Besprechungen/Besprechungsprotokolle

Die Repräsentanten treffen sich während der Vertragsdurchführung regelmäßig in erforderlichem Umfang je nach Absprache in den Räumen des Auftraggebers oder beim Auftragnehmer, um den Status der Leistungserbringung zu besprechen. Über das Ergebnis dieser Besprechungen erstellt der Auftragnehmer einen Statusbericht mit sämtlichen erörterten und insbesondere den noch offenen Punkten. Dieser Bericht ist dem Repräsentanten des Auftraggebers innerhalb von fünf Werktagen nach der Besprechung unaufgefordert zur Genehmigung vorzulegen.

6.4 Projektentscheidungen

Können sich die Parteien bei den regelmäßigen Treffen über erhebliche Punkte nicht einigen, sollen der Projektleiter und der Ansprechpartner des Auftraggebers auf eine Einigung hinwirken. Erfolgt diese nicht unverzüglich, haben die Parteien den streitigen Vorgang an zuständige Mitarbeiter oder Organe des jeweiligen Unternehmens zu eskalieren, die eine Entscheidung treffen oder unverzüglich herbeiführen können.

6.5 Mitarbeiterqualifikation

Der Auftragnehmer und sein eingesetztes Personal sind für die Vertragsleistung besonders qualifiziert und verfügen über ausreichende Erfahrung mit vergleichbaren Leistungen. Der Auftraggeber kann einen Nachweis darüber verlangen und in Ermangelung dessen einen Austausch des Projektleiters oder eingesetzter Mitarbeiter verlangen.

7 Nutzungsrechte

7.1 Eigentum und ausschließliche Nutzungsrechte des Auftraggebers

Das Eigentum an allen Ergebnissen und Zwischenergebnissen der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers, z.B. Leistungsbeschreibungen, Spezifikationen, Studien, Konzepte, Dokumentationen einschließlich Installations-, Nutzungs- und Betriebsanhandbücher sowie Dokumentationen zur Pflege und Weiterentwicklung, Berichte, Referate, Beratungsunterlagen, Schaubilder, Diagramme, Bilder sowie Individualsoftware, Pro-

gramme, Software-Anpassungen und Parametrisierungen einschließlich des kommentierten Quell- und Objektcodes sowie sämtliche hierbei entstehenden Zwischenergebnisse und hierfür erstellte Hilfsmittel und/oder sonstige Leistungsergebnisse (zusammen: „Arbeitsergebnisse“) geht, soweit es sich um verkörperte Gegenstände handelt, mit Übergabe dieser Gegenstände auf den Auftraggeber über.

Im Übrigen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit an diesen Arbeitsergebnissen mit deren Entstehung, spätestens mit deren Übergabe, das ausschließliche, abgebotene dauerhafte, unwiderrufliche und unterlizenzierbare sowie übertragbare Recht zur räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung und Verwertung ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst sämtliche Nutzungsarten, insbesondere das Speichern, das Laden, die Ausführung, die Verarbeitung von Daten, die Bearbeitung auch durch Dritte einschließlich der festen Verbindung mit Leistungen des Auftragnehmers, das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das Aufführungs- und Vorführungsrecht auch in der Öffentlichkeit, das Weitervermarktungsrecht sowie das Recht der Vornahme von Änderungen, Umgestaltungen, Übersetzungen, Ergänzungen und Weiterentwicklungen. Der Quellcode sämtlicher Leistungsergebnisse und Zwischenergebnisse ist dem Auftraggeber vollständig zusammen mit der Entwicklungsdokumentation zu übergeben.

Der Auftraggeber ist berechtigt, entgeltlich und unentgeltlich Unterlizenzen und weitere Nutzungsrechte an diesen Nutzungsrechten einzuräumen sowie Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen und dabei die Originale wie auch Kopien und abgeänderte Versionen ohne Urheberbezeichnung zu verwenden.

7.2 Nicht ausschließliche Nutzungsrechte des Auftraggebers

An bereits vor Vertragsbeginn beim Auftragnehmer entwickelten oder verwendeten Werken, sonstigen Urheberrechten oder sonstigen ungeschützten Kenntnissen (Know-how) des Auftragnehmers sowie an dem während der Leistungserbringung vom Auftragnehmer, dessen Erfüllungs- und Richtungsgehilfen erworbenen Know-how, an Standardsoftware und Entwicklungstools („geistiges Eigentum des Auftragnehmers“), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, dauerhaftes, räumlich unbegrenztes, übertragbares, abgebotenes Nutzungsrecht ein, dieses geistige Eigentum des Auftragnehmers zu nutzen, soweit dies zur Nutzung der vom Auftragnehmer für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnisse erforderlich ist. Dies umfasst auch die Vervielfältigung, Bearbeitung und Änderung des geistigen Eigentums des Auftragnehmers durch den Auftraggeber oder Dritte, soweit dies zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist.

7.3 Standardsoftware

Abweichend von Ziffer 7.2 dürfen die Nutzungsrechte an Standardsoftware nur an Konzernunternehmen oder an Dritte zur Nutzung allein für Zwecke des Auftraggebers oder seiner Konzernunternehmen übertragen werden.

7.4 Nutzungsrechte für Customizing-Leistungen

Soweit der Auftragnehmer das Customizing an seiner eigenen Software oder an Software Dritter für den Auftraggeber durchführt, räumt er dem Auftraggeber hieran die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 7.1 ein. Eine hiervon abweichende Bestimmung ist in der Bestellung schriftlich zu vereinbaren, wobei dem Auftraggeber an den Customizing-Leistungen zumindest die Nutzungsrechte nach Ziffer 7.2 einzuräumen sind.

7.5 Anzeigepflicht

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber vor Vertragschluss sämtliche im Zusammenhang mit der Entwicklung der Arbeitsergebnisse zu verwendende Standardsoftware, Entwicklungstools und andere Werke (wie etwa zur Weiterentwicklung und Bearbeitung der Leistungsergebnisse des Auftragnehmers erforderliche Dokumentationen) schriftlich anzeigen. Diese sind im Vertrag aufzuführen. Der Auftragnehmer wird insbesondere darauf hinweisen, welche Version benutzt wurde und ob es sich um proprietäre oder markt-gängige Software handelt. Als „proprietär“ gilt Software, die vom Auftragnehmer selbst entwickelt wurde oder an denen er ausschließliche Nutzungsrechte hat oder die ausschließlich vom Hersteller selbst und nicht wie markt-gängige Software im Handel oder über Zwischenhändler bezogen werden kann.

Ist im Vertrag nichts anderes vereinbart, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber an Standardsoftware, Entwicklungstools und sonstigen Werken jedenfalls die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 7.2 und 7.3 einräumen.

7.6 Miturheber

Sofern Angestellte oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Miturheber sind, sichert der Auftragnehmer zu, von jenen eine den vorstehenden Ziffern 7.1 und 7.2 jeweils entsprechende Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten erworben zu haben.

7.7 Rechte an Erfindungen

Der Auftraggeber ist vom Auftragnehmer so zu stellen, dass er eine bei der Durchführung der Leistungen entstandene Erfindung dauerhaft kostenfrei nutzen kann. Dazu räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit ein nicht ausschließliches, abgebotenes, unwiderrufliches, dauerhaftes, räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, die Erfindung bzw. den Anteil des Auftragnehmers an der gemeinschaftlichen Erfindung zu nutzen, soweit dies zur Nutzung der vom Auftragnehmer für den Auftraggeber erstellten Leistungen erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung. Die Herstellung von Kopien der Erfindung sowie die Bearbeitung oder Änderung ist zulässig, soweit dies zur Nutzung der Leistungen erforderlich ist. Diese Nutzungsrechte können durch Konzernunternehmen der Mercedes-Benz Group AG (§§ 15 ff. AktG) oder durch Dritte allein für Zwecke des Auftraggebers und der Konzernunternehmen ausgeübt werden. Dies gilt auch für das Recht des Auftraggebers zur Übertragung der Nutzungsrechte an Konzernunternehmen und an Dritte.

7.8 Rechteinräumung für Aktualisierungen und bei Nacherfüllung

Vom Auftragnehmer dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Vertragsleistung überlassene Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, Ergänzungen, neue Versionen o. Ä. sowie die jeweils aktualisierte Dokumentation hierzu (gemeinsam „Aktualisierungen“) unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieser Ziffer 7.

7.9 Fortgeltung

Von einem Rücktritt vom Vertrag oder dessen Kündigung bleiben gewährte Unterlizenzen oder eingeräumte Nutzungsrechte unberührt.

8 Lieferort/Liefertermine

Die Vertragsleistung ist am vereinbarten Leistungsort (Einsatzort) zum vereinbarten Termin zu liefern. Zuvor geht die Preis- und Leistungsgefahr nicht auf den Auftraggeber über.

9 Abnahme der Leistungen

9.1 Prüfung vor Übergabe

Der Auftragnehmer prüft selbst die Vertragsleistung vor Übergabe an den Auftraggeber darauf, ob sie vollständig ist und den vertraglichen Anforderungen entspricht sowie alle Funktionen gemäß Leistungsbeschreibung und Spezifikation enthält. Hierzu installiert er die Software für Integrations-tests, Probetrieb und Abnahmetest zunächst in einer Testumgebung des Auftragnehmers, die produktionsähnlich aufgebaut ist.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die erfolgreiche Durchführung der Funktionstests anzeigen.

9.2 Test- und Probetrieb sowie Vorführung durch den Auftragnehmer

Die Abnahmeprüfung der Vertragsleistung durch den Auftraggeber beginnt erst, nachdem deren Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit anhand der funktionalen und nichtfunktionalen Anforderungen durch erfolgreichen Test- und Probetrieb vorgeführt wurde.

Sodann ist ein Test- und Probetrieb der Vertragsleistung beim Auftraggeber durchzuführen, um die Vertragsleistung auf Vollständigkeit und deren Funktionen gemäß dem Vertrag sowie der gelieferten Dokumentation zu prüfen. Sofern ein Projektqualitätsplan oder Testfälle vorliegen, gelten die auch dort niedergelegten Verfahren und die dort genannten Kriterien. Ist für den Test- und Probetrieb die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich und vereinbart, ist er vom Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen.

Der Test- und Probetrieb ist mit dessen Abschluss schriftlich mit etwa aufgetretenen Unzulänglichkeiten zu protokollieren. Das Protokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Eine erfolgreiche Vorführung bestätigt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich. Sind Anforderungen nicht erfüllt, kann der Auftraggeber diese Bestätigung verweigern. Der Auftragnehmer hat aufgetretene Mängel unverzüglich zu beseitigen und die Vertragsleistung erneut innerhalb der vereinbarten Termine und Fristen in einem Test- und Probetrieb vorzuführen.

Mit der Bestätigung des ohne abnahmeprüfungshindernde Mängel durchgeführten Probetriebs durch den Auftraggeber gilt die Vertragsleistung als vom Auftragnehmer zur Abnahme bereitgestellt und es beginnt der Abnahmetest beim Auftraggeber, den der Auftragnehmer im erforderlichen Umfang unterstützt. Verzichtet der Auftraggeber auf den Probetrieb, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich die Bereitschaft zur Durchführung des Abnahmeverfahrens erklären.

9.3 Abnahmeverfahren und Fehlerklassen

Eine Abnahmeprüfung obliegt dem Auftraggeber nur bei Vorliegen der vollständigen Vertragsleistung.

Ort, Dauer und Umfang der Abnahme tests werden vom Auftraggeber nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer festgelegt. Ort der Abnahmeprüfung ist der Einsatzort der Vertragsleistung beim Auftraggeber, außer soweit anderes im Vertrag vereinbart ist. Im Rahmen des Abnahmetests hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass die Software unter ähnlichen Bedingungen wie im Produktivbetrieb die vertraglichen Anforderungen erfüllt. Im Abnahmetest prüft der Auftraggeber die Funktionen der Software auch gegen das Pflichtenheft und sonstige vereinbarte Spezifikationen. Der Abnahmetest ist keine produktive Nutzung der Vertragsleistung.

Beim Abnahmetest festgestellte Mängel der vorliegenden Vertragsleistung werden vom Auftraggeber folgenden Klassen zugeordnet:

9.3.1 Klasse 1: Software oder System-Stillstand

Die Vertragsleistung funktioniert gar nicht oder es tritt ein Mangel oder mehrere Mängel auf, die einen vollständigen Abnahmetest unmöglich machen oder so behindern, dass ein vollständiger Abnahmetest unmöglich oder nicht sinnvoll ist.

9.3.2 Klasse 2: Software- oder Systemfunktion(en) fallen aus

Die meisten Haupt- und Randfunktionen der Vertragsleistung funktionieren vollständig. Eine oder mehrere Hauptfunktionen funktionieren nur mit wesentlichen Einschränkungen oder Umgehungs-lösungen. Einzelne Randfunktionen funktionieren gar nicht oder nur mit wesentlichen Einschränkungen oder Umgehungs-lösungen. Der wesentliche Teil der Vertragsleistung funktioniert und kann sinnvoll getestet werden.

9.3.3 Klasse 3: Software- oder Systemfunktion(en) sind wesentlich beeinträchtigt

Sämtliche Hauptfunktionen der Vertragsleistung funktionieren. Einzelne Haupt- oder Randfunktionen funktionieren mit nicht nur unwesentlichen Einschränkungen oder Umgehungs-lösungen. Die Vertragsleistung kann insgesamt jedoch vollständig sinnvoll getestet werden.

9.3.4 Klasse 4: Software- oder Systemfunktion(en) sind nur unwesentlich beeinträchtigt

Sämtliche Haupt- und Randfunktionen der Vertragsleistung funktionieren. Einzelne Funktionen können mit unwesentlichen Einschränkungen oder Umgehungs-lösungen getestet werden.

9.3.5 Ergänzende Regelungen zur Klassenzuordnung

Der Auftragnehmer kann der Zuordnung zu einer Mängelklasse widersprechen, wenn er darlegt, dass die Vertragsleistung insoweit die vertraglichen Anforderungen erfüllt oder der Mangel einer anderen Klasse zuzuordnen ist.

9.4 Abnahmeverweigerung

Der Auftraggeber ist nur dann zur Erklärung der Abnahme (siehe Ziffer 9.5) verpflichtet, wenn die Vertragsleistung vollständig, vertragsgemäß und allenfalls unwesentlich mangelhaft ist.

Der Auftraggeber kann die Abnahme verweigern und den Abnahmetest abbrechen, wenn ein Mangel der Klasse 1 und/oder 2 oder mehrere Mängel der Klasse 3 festgestellt werden, also keine vertragsmäßige Leistung oder eine im Wesentlichen für die Nutzung unbrauchbare Vertragsleistung vorliegt.

Bei Mängeln der Klasse 3 kann der Auftraggeber die Abnahme verweigern, wenn bei Gesamtbetrachtung die Vertragsleistung nicht nur unwesentlich mangelhaft ist, etwa ein flüssiges und störungsfreies Arbeiten damit nicht nur unwesentlich erschwert ist.

Ist die Vertragsleistung mangelhaft, hat der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers in angemessener Frist, insbesondere unter Beachtung der vereinbarten Termine und Fristen, den Mangel zu beheben.

Die Vertragsleistung ist erneut zur Abnahme bereitzustellen. Überschreitet der Auftragnehmer vereinbarte Termine und Fristen im Rahmen dieser Mängelbeseitigung, so befindet sich der Auftragnehmer mit seiner Leistung im Verzug. Der Auftragnehmer hat bei Abnahmeverweigerung keinen Anspruch auf Terminverschiebung oder Fristverlängerung.

9.5 Abnahmeerklärung

Der Auftraggeber erklärt schriftlich die Abnahme, wenn nachgewiesen ist, dass die vollständige und vertragsgemäße Leistung keine wesentlichen Mängel aufweist. Mit dieser Abnahmeerklärung geht die Preis- und Leistungsgefahr auf den Auftraggeber über. Die Vertragsleistung ist nur dann abgenommen, wenn der Auftraggeber zusammen mit der Abnahmeerklärung das Abnahmeprotokoll über die Gesamtleistung unterschrieben hat.

Wird die Abnahme verweigert, obliegt dem Auftragnehmer eine erneute Abnahme erst dann, wenn der Auftragnehmer die Beseitigung festgestellter abnahmeverhindernder Mängel nachweist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unwesentliche Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Diese kann der Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist auch im Rahmen einer regelmäßigen Lieferung von Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neuen Versionen o. Ä. zusammen mit der jeweils aktualisierten Dokumentation hierzu (gemeinsam „Aktualisierungen“) bereitstellen.

Nimmt der Auftraggeber die Vertragsleistung trotz erkannter nicht nur unwesentlicher Mängel ab, so sind diese im Abnahmeprotokoll festzuhalten und vom Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen.

9.6 Freigabe von Teilleistungen

Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Eine Bestätigung von Teilen der Leistung, Konzepten, Spezifikationen oder Meilensteinen gilt weder als Abnahme noch als Teilabnahme, sondern beinhaltet lediglich eine Freigabe des betreffenden Leistungsabschnitts, wonach der Auftragnehmer die Leistungserbringung im vereinbarten Umfang fortsetzen soll. Die Bestimmungen dieser Ziffer 9 gelten für Freigaben entsprechend.

9.7 Verjährungsbeginn

Verjährungsfristen für Mängelansprüche beginnen mit Gesamtabnahme der Vertragsleistung. Als Abnahmedatum gilt der Termin der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Auftraggeber, die nicht unbillig verweigert werden darf. Soweit im Abnahmeprotokoll Mängel bzw. fehlende Funktionen oder Störungen festgehalten werden, so gilt als Abnahmedatum der erste Tag, an dem der letzte wesentliche Mangel beseitigt oder die letzte fehlende Funktion fehlerfrei integriert und abgenommen wurde.

10 Mängel und Leistungsstörungen

Eine Abweichung der Vertragsleistung vom Pflichtenheft und sonstigen vereinbarten Spezifikationen stellt stets einen Sachmangel dar.

Ein Mangel der Dokumentation liegt vor, wenn ein verständiger Nutzer, mit den üblicherweise zu erwartenden Kenntnissen für die Anwendung der Software, sich mit Hilfe der Dokumentation mit angemessenem Aufwand entweder die Bedienung einzelner Funktionen nicht erschließen oder auftretende Probleme nicht lösen kann.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass mit der Vertragsleistung auch gängige, zumindest jedoch die für den Vertrags-

zweck bestimmten Programme auf der Basis von Industriestandards störungsfrei betrieben werden können.

Er gewährleistet ferner, dass die Vertragsleistung im Zeitpunkt der Abnahme den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Sofern sich eine gesetzliche Bestimmung so kurz vor oder während der geplanten Abnahme unvorhergesehen ändert, dass die Berücksichtigung der Änderung dem Auftragnehmer nicht zumutbar ist, kann er eine angemessene Verlängerung vereinbarter Termine und Fristen für den davon betroffenen Teil der Vertragsleistung verlangen.

Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt 2 Jahre ab Abnahme. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber vom Rechtsmangel (insbesondere einer Schutzrechtsverletzung) und dem Berechtigten Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Die Verjährung wird durch eine Mangelanzeige des Auftraggebers gehemmt.

Bis zum Ablauf der Verjährung auftretende Mängel teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich mit und wird bei der Mangelanalyse und -behebung im erforderlichen Umfang mitwirken.

In Fällen von Störungen, die nicht oder nicht nur von der Vertragsleistung verursacht wurden, werden die für die Störungssuche, -analyse und Störungsbehebung angefallenen Kosten nach den jeweiligen Verursachungsbeiträgen angemessen aufgeteilt bzw. an die nicht verursachende Partei erstattet.

10.1 Nacherfüllung

Der Auftragnehmer hat Mängel innerhalb der Gewährleistungszeit unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers unverzüglich und innerhalb angemessener Frist entweder durch Lieferung einer verbesserten Version der Vertragsleistung zu beseitigen oder die Vertragsleistung neu herzustellen. Das Interesse des Auftraggebers ist hinreichend berücksichtigt, wenn der Auftragnehmer die den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers am wenigsten behindernde Möglichkeit wählt.

Als kurzfristige Maßnahme kann die Bereitstellung einer Ersatz- oder Umgehungslösung zur vorläufigen Behebung oder Umgehung der Auswirkungen eines Mangels erfolgen. Erst mit einer vollständigen Mängelbehebung innerhalb angemessener Frist gilt dieser als behoben.

Werden innerhalb der Gewährleistungszeit ein Mangel der Klasse 1 oder mehrere Mängel der Klasse 2 festgestellt, hat der Auftragnehmer Nacherfüllung grundsätzlich durch Nachbesserung zu leisten.

10.2 Minderung, Rücktritt

Der Auftraggeber kann bei Fehlschlägen der Mängelbehebung oder wenn eine dem Auftragnehmer gesetzte Nachfrist erfolglos verstreicht, nach seiner Wahl die Vergütung herabsetzen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, zahlt er dem Auftragnehmer insoweit für die Zeit bis dahin eine unter Berücksichtigung der Mängel angemessene Nutzungsgebühr anhand einer linearen vierjährigen Abschreibung.

10.3 Zurückbehaltung und Verrechnung von Leistungen

Soweit der Auftragnehmer seinen Pflichten nicht nachkommt, kann der Auftraggeber die Vergütung für die vertraglichen Leistungen zurückbehalten, bis der Auftragnehmer seinen Pflichten vollständig nachgekommen ist. Der Auftraggeber kann seine Ansprüche gegen den Auftragnehmer wegen Pflichtverletzungen von der Vergütung des Auftragnehmers abziehen.

10.4 Aufwendungsersatz, Schadenersatz

Weitergehende Ansprüche, auch auf Schaden- oder Aufwendungsersatz, bleiben unberührt.

11 Datenschutz, Informationssicherheit und Datensicherungsmaßnahmen

Der Auftragnehmer wird bei der Leistungserbringung die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung (GoDV) beachten. Darunter fallen z.B. Schutz gegen Schadsoftware (z.B. Trojaner, Viren, Spyware usw.), Informationssicherheits- und Datensicherungsmaßnahmen, die Beachtung von Datenschutzbestimmungen sowie sämtliche Vorkehrungen

und Maßnahmen nach dem jeweils aktuell anerkannten Stand der ITK-Technik.

Für den Datenschutz und die Informationssicherheit gilt zusätzlich die Anlage „Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung“. Darin sind die erforderlichen Angaben durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber auszufüllen. Falls im Rahmen der Leistungserbringung keine personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer verarbeitet werden, ist die Einbeziehung dieser Anlage nicht erforderlich. Der Auftraggeber hat dies zu dokumentieren.

12 Vertragsbeginn, Kündigung und Vertragsbeendigung

12.1 Beginn

Der Vertrag beginnt frühestens mit dem Vertragsabschluss, soweit im Vertrag dafür kein anderer Termin vereinbart ist, und endet mit vollständiger Erbringung sämtlicher vertragsgegenständlicher Leistungen.

12.2 Kündigung ohne wichtigen Grund

Der Auftraggeber ist auch ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 (acht) Wochen vorzeitig zu kündigen. In diesem Fall vergütet der Auftraggeber allein die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen. Maßgeblich hierfür ist der Fertigstellungsgrad entsprechend dem vereinbarten Zeitplan. Eine Abnahmefähigkeit der Leistungen ist nicht erforderlich.

Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung gemäß § 648 BGB bleibt davon unberührt.

12.3 Außerordentliche Kündigung

Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere schwere Verletzungen der Bestimmungen dieses Vertrages oder sonstige Pflichten.

Eine Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

12.4 Vertragsbeendigung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Vertragsleistung im Falle der Kündigung und anteiliger Vergütung gemäß festgestelltem Fertigstellungsgrad vollständig herauszugeben. Hierzu gehören auch sämtliche Unterlagen und Dokumentationen, die für die weitere Verwendung beim Auftraggeber erforderlich sind. Beim Auftragnehmer verbliebene Kopien der Dokumentation und sonstige Unterlagen des Auftraggebers gleich welcher Form sind an den Auftraggeber zurückzugeben und Kopien hiervon zu löschen oder zu vernichten. Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte an der Software, Daten oder sonstigen herauszugebenden Unterlagen bestehen nicht.

13 Softwarepflege

Soweit während der Projektdauer auch Pflegeleistungen vereinbart sind, wird der Auftragnehmer die Vertragsleistung auf dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Technik und frei von Störungen halten sowie auftretende Mängel beheben. Die Pflege von Customizing-Leistungen soll zusammen mit der Pflege der Gesamtlösung erfolgen. Für diese Leistungen gelten die besonderen Bestimmungen zur „Software-Pflege“ AEB-IT (Teil F).

Im Falle des Rücktritts vom Individual-Software-Entwicklungs- bzw. Anpassungs-Vertrag für die Software endet automatisch auch die Software-Pflege (Einwendungsdurchgriff). Nach Ablauf der Gewährleistung für die Vertragsleistung ist nur noch die Kündigung der Software-Pflege möglich. Dies gilt entsprechend für einzelne Teile der Vertragsleistung.

14 Besonderheiten bei dienstvertraglichen Leistungen

Soweit der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Konzeption einer Spezifikation (z.B. Lasten- oder Pflichtenheft) oder Design-Konzepts unterstützen oder ein solches erstellen soll, kann dies im Einzelfall im Vertrag ausnahmsweise ausdrücklich als dienstvertragliche Leistung vorgesehen werden. In diesem Fall schuldet der Auftragnehmer stets eine bestmögliche, fachmännische Ausführung.

Für die Art und Weise der Übergabe dieser Leistungen gelten die Vorgaben in den Ziffern 9.1 und 9.2 entsprechend. Die so vom Auftragnehmer übergebene Leistung prüft der Auftraggeber darauf, ob sie ordnungsgemäß ist.

Bei nicht ordnungsgemäßen Leistungen steht dem Auftragnehmer ein Nacherfüllungsrecht zu. Ist die erbrachte Leistung nicht vertragsgemäß, so hat der Auftragnehmer keinen oder nur einen geminderten Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, soweit dem Auftraggeber deswegen ein Schadenersatzanspruch zusteht. Der Auftraggeber kann Schadenersatzansprüche gegen Ansprüche des Auftragnehmers aufrechnen.

Für Leistungsänderungen bei Dienstleistungen gilt das Verfahren gemäß Ziffer 5 der AEB-IT (Teil A).